

P-A 9746/J - Anlage 14



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Johannes Kepler Universität Linz erlaubt sich, zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J auftragsgemäß wie folgt Stellung zu nehmen:

ad 1. (Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich?) und 2. (Welche Universitäten waren davon jeweils betroffen?)

An der Johannes Kepler Universität Linz wurden in den letzten zehn Jahren in drei Fällen Plagiatsvorwürfe erhoben, deren Substanz das zuständige Organ zur Einleitung eines Verfahrens veranlasste.

ad 3. (Gegen wen konkret richten sich jeweils die Vorwürfe?) und 4. (Wer war der jeweilige betreuende Professor, der sogenannte „Doktor-Vater“?)

Die Namen der von den Plagiatsvorwürfen betroffenen Personen sowie der betreuenden ProfessorInnen sind aktenkundig und können dem bmwfw in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde bei Bedarf jederzeit bekannt gegeben werden. Die Johannes Kepler Universität bezweifelt jedoch, dass es für die Erfüllung der Kontrollaufgaben des Nationalrats gegenüber dem bmwfw erforderlich ist, diese konkreten Namen zu kennen, und es aus datenschutzrechtlichen Überlegungen, die unabhängig von der strittigen Frage nach der Anwendbarkeit des Art 20 Abs 3 B-VG im Verhältnis zwischen Nationalrat und Bundesregierung jedenfalls zu beachten sind, daher zulässig ist, diese in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu benennen; dies umso mehr, als die Übermittlung an den Nationalrat grundsätzlich die Veröffentlichung der darin beinhalteten Informationen nach sich zieht. Angesichts der strengen Zweckbindung datenschutzrechtlicher Eingriffe bildet das Ziel der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage unter dieser Prämisse aber auch keine hinreichende Rechtfertigung für den mit der Weitergabe der Namen verbundenen Eingriff in das datenschutzrechtliche Geheimhaltungsgrundrecht und würde sich die Johannes Kepler Universität Linz mit der Datenübermittlung daher selbst einer Datenschutzverletzung schuldig machen. Sollte die Rechtslage seitens des bmwfw – was seine eigenen Verpflichtun-

gen gegenüber dem Nationalrat bzw. den Einbringern der parlamentarischen Anfrage betrifft – anders beurteilt werden, sind wir freilich gerne bereit, unseren Rechtsstandpunkt insoweit zu überdenken.

ad 5. (Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?)

Unabhängig von Plagiatsvorwürfen oder Plagiatsfällen werden an der Johannes Kepler Universität Linz weder die berufliche Position noch Ehrenämter oder politische Funktionen der Studierenden erhoben. Die Ermittlung solcher Informationen wäre rechtlich auch gar nicht gedeckt und daher aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Es kann allerdings bestätigt werden, dass bei jenen Personen, die von den an der Johannes Kepler Universität bisher aufgetretenen Plagiatsfällen betroffen waren, die Eigenschaft als politischer Funktionär nicht notorisch war. Eine allfällige politische Funktion wäre für die Behandlung des Plagiatsfalles seitens der zuständigen Organe der Johannes Kepler Universität auch völlig unerheblich. Es geht in solchen Verfahren einzig und alleine um die Wahrung der Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis, für deren Sicherstellung wir ohne Ansehen der betroffenen Person immer alles in unserer Macht stehende unternehmen werden.

ad 6. (Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe für die Betroffenen?)

In jenen Fällen, in denen sich der Plagiatsvorwurf bestätigt hat, wurde die Verleihung des akademischen Grades an die vom Vorwurf betroffene Person bescheidenmäßig widerrufen. Gestützt wurde dieser Widerruf jeweils auf § 89 UG, dem zufolge der Verleihungsbescheid vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen ist, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. Nach hM ist auch der Fall der Erschleichung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit, deren positive Beurteilung eine Voraussetzung für die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades bildet, unter diesen Tatbestand zu subsumieren.

ad 7. (Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?)

An der Johannes Kepler Universität werden Plagiatsvorwürfe umgehend dem Vizerektor für Lehre und Studierende zur Kenntnis gebracht. In der Folge wird zunächst im Rahmen eines Plausibilitätschecks die wissenschaftliche Arbeit mit Hilfe einer Plagiatssoftware gescannt (sofern dies nicht – im Rahmen der seit 2012 routinemäßig vorgenommenen Behandlung eingereichter wissenschaftlicher Arbeiten – bereits erfolgt ist) und in der Folge ein Gutachter mit der Überprüfung der Vorwürfe beauftragt. Zusätzlich wird der/die BetreuerIn um eine Stellungnahme gebeten. Bestätigt sich der Plagiatsverdachtsfall, wird auch der/die VerfasserIn zu einer Stellungnahme aufgefordert. Wird dadurch der Verdacht des

Vorliegens eines Plagiats nicht entkräftet, erfolgt die bescheidmäßige Aberkennung des akademischen Grades (siehe ad 6.).

ad 8. (Welche Maßnahmen gibt es derzeit, um diesen Vorwürfen im Vorfeld entgegenwirken zu können?)

Die Johannes Kepler Universität Linz ist bemüht, den Studierenden die Bedeutung einer guten wissenschaftlichen Praxis nahe zu bringen, die Lehrenden und insbesondere die BetreuerInnen wissenschaftlicher Arbeiten auf die Thematik hin zu sensibilisieren und sie bei der Bewältigung der daraus resultierenden Anforderungen zu unterstützen.

Ganz in diesem Sinne legt etwa § 38 Abs 2 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz fest, dass der Vizerektor für Lehre und Studierende den PrüferInnen Hilfsmittel zur Verfügung stellt, um im Verdachtsfall die Prüfung schriftlicher Arbeiten einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, insbesondere im Hinblick auf Plagiate zu unterstützen. Seit dem Sommersemester 2012 werden auf dieser Grundlage alle eingereichten Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen mittels einer Plagiatssoftware auf plagierte Textstellen aus dem Internet untersucht; im Bedarfsfall können darüber hinaus auch Bachelorarbeiten und Seminararbeiten mit Hilfe dieser Software geprüft werden. Die Plagiatsprüfung mittels Software soll bei der Einschätzung der Qualität der eingereichten Arbeit unterstützen. Eine allgemeingültige Aussage, ob ein Plagiat vorliegt oder nicht, kann freilich nicht mittels einer Software getroffen werden. Die endgültige Beurteilung obliegt dem/der BegutachterIn der wissenschaftlichen Arbeit.

Als Ausfluss der Mitgliedschaft bei der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität werden außerdem Seminare zum Thema „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ für Lehrende und Studierende an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet.

Aktuell wird zudem der Satzungsteil Studienrecht im Rahmen der vom neuen Rektorat angestoßenen Gesamtrevision unter anderem auch bezüglich der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Plagiate und Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen in § 19 Abs 2a UG überarbeitet.

ad 9. (Gibt es Maßnahmen, die derzeitige Situation zu verbessern?)

Die Situation an der Johannes Kepler Universität Linz zeigt, dass bisher in Bezug auf Plagiatsfälle kein virulentes Problem vorliegt. Eine kontinuierliche Information und Fortbildung für Studierende und Lehrende verbunden mit Prüfmaßnahmen und vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zum Setzen von Konsequenzen bei Fehlverhalten ist aus unserer Sicht ausreichend.

ad 10. (Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. derzeit läuft?) und 11. (Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?)

An der Johannes Kepler Universität Linz ist die Vorgangsweise bei Auftreten diesbezüglicher Vorwürfe gegen Angehörige des wissenschaftlichen Personals in einer Richtlinie („Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Johannes Kepler Universität Linz“) geregelt, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

http://www.jku.at/STA/content/e4426/e3297/e3296/e3295/RL_zurSicherungguterwissenschaftlicherPraxis_MTB38_190907_ger.pdf

Eine federführende Rolle bei der Behandlung solcher Vorwürfe kommt demnach der an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu. Bis dato wurde bei dieser Ombudsstelle noch kein Verfahren anhängig gemacht und es ist auch nicht bekannt, dass an der Johannes Kepler Universität Linz Personen dem akademischen (Lehr-)Personal angehören, gegen die anderswo ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war bzw. derzeit läuft.

ad 12. (Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?)

Über die Berufung von ProfessorInnen entscheidet in einem kompetitiven Verfahren der/die RektorIn auf Grundlage des Vorschlags der jeweiligen Berufungskommission. Auch wenn Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis kein zwingendes gesetzliches Ausschlusskriterium darstellen, bilden diese zweifellos ein wesentliches Element für die zu treffende Auswahlentscheidung. Von spezifisch gelagerten Einzelfällen (gekennzeichnet etwa durch lange zurückliegende, eher weniger schwer wiegende Verstöße, die durch langjährige wissenschaftliche Arbeit auf höchstem Niveau ohne den geringsten Rückfallverdacht getilgt scheinen) abgesehen, scheint es kaum vorstellbar, dass sich bei dieser Entscheidung Personen durchsetzen, die nachweislich gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert haben.

ad 13. (Wenn ja, an welcher österreichischen Universität und an welcher Fakultät ist dies in den letzten zehn Jahren geschehen und um welche Personen handelt es sich?)

An der Johannes Kepler Universität Linz ist ein solcher Fall nicht bekannt.



